

Vorlage an den Landrat

Titel: Beantwortung der Interpellation 2017-149 von Hans-Urs Spiess:

«Kosten bei der stationären Behandlung von Straftätern»

Datum: 9. Mai 2017

Nummer: 2017-149

Bemerkungen: Verlauf dieses Geschäfts

Links: – <u>Übersicht Geschäfte des Landrats</u>

- Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats

- Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft

- Homepage des Kantons Basel-Landschaft



Vorlage an den Landrat

2017/149

Beantwortung der Interpellation 2017-149 von Hans-Urs Spiess: «Kosten bei der stationären Behandlung von Straftätern»

vom 9. Mai 2017

1. Text der Interpellation

Am 6. April 2017 reichte Hans-Urs Spiess die Interpellation 2017-149 «Kosten bei der stationären Behandlung von Straftätern» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In diversen Medien wird immer wieder auf die immensen Kosten, die eine stationäre Behandlung von Straftätern in psychiatrischen Kliniken verursachen hingewiesen. Dabei stehen Beträge von CHF. 30'000.-- pro Monat oder noch mehr im Raum. Seit dem Jahre 2007 haben sich diese Kosten schweizweit mehr als verdoppelt.

Vor einiger Zeit wurde der Fall "Carlos" schweizweit bekannt. Dabei wurde erwähnt, dass es sich um einen "Einzelfall" handeln solle. Wenn ich nun die verschiedenen Medienberichte genauer anschaue, dann scheint dies aber nicht der Fall zu sein. In der ganzen Schweiz warten regelmässig um die 400 Straftäter auf eine solche Behandlung. "Einzelfälle" sollen sogar die Marke von jährlich CHF. 500'000.-- übersteigen.

Alleine in der Stadt Basel werden regelmässig zwischen 30 und 40 Straftäter stationär behandelt. Diese verursachen jährlich klar über 1 Mio. Franken an Kosten. Tendenz zunehmend.

Für die schriftliche Beantwortung der Fragen in nützlicher Frist danke ich dem Regierungsrat bestens.

- 1. Wie viele Straftäter werden im Kanton Basel-Landschaft stationär behandelt?
- 2. Welche Kosten verursachen diese pro Jahr?
- 3. Wer trägt diese Kosten? (Aufteilung Kanton, Gemeinden, übrige Beteiligte)
- 4. Wie lange dauert eine stationäre Behandlung im Durchschnitt?
- 5. Wie ist die entsprechende Rückfallquote bei den behandelten Straftätern?
- 6. Was für Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um diese stetig steigenden Kosten einzudämmen



2. Beantwortung der Fragen

1. Wie viele Straftäter werden im Kanton Basel-Landschaft stationär behandelt?

Der Begriff "stationäre strafrechtliche Massnahmen" umschreibt eine breite Palette von Massnahmen: im Erwachsenenstrafrecht sind dies die Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 Strafgesetzbuch SR 311.0, StGB), Suchtbehandlung (Art. 60 StGB), Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB) und Verwahrung (Art. 64 StGB). Diese Massnahmen unterscheiden sich in vielen (kostenrelevanten) Punkten erheblich, beispielsweise bezüglich des Vollzugssettings (offen / geschlossen / Hochsicherheit), bezüglich Art und Umfang der therapeutischen Angebote, Dauer, weiterer Kostenträger (Krankenkasse) u.a.m. Zudem unterscheiden sich die Kosten auch innerhalb ein- und derselben Massnahme: es kommt nicht für die ganze Dauer der Massnahme ein gleichbleibendes Kostgeld zur Anwendung, sondern dieses variiert je nach Progressionsstufe und Institution oder der Notwendigkeit besonderer Therapien. In der Regel sinken die Kosten mit fortschreitenden Vollzugslockerungen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Vollzugsbehörde die Wahl der Institution oftmals nicht freisteht, sondern vom Störungsbild abhängt. So ist z.B. bei Schizophrenen eine Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Klinik zwingend indiziert, während demgegenüber Betroffene von Persönlichkeitsstörungen oftmals in Massnahmenzentren oder Justizvollzugsanstalten mit spezialisierten milieutherapeutischen Angeboten platziert werden. Die Kostgelder variieren hierbei erheblich (z.B. Klinik Rheinau Sicherheitstrakt SFr. 1'600.00 pro Tag gegenüber Massnahmenvollzug in der JVA Solothurn, geschlossen, SFr. 653.00 pro Tag).

Total befinden sich zurzeit bezogen auf den Kanton Basel-Landschaft 50 Fälle von stationären Massnahmen im Vollzug. Diese unterteilen sich wie folgt:

Art. 59 StGB, psychische Störungen: 32 Fälle

Art. 60 StGB, Suchtbehandlung: 4 Fälle

Art. 61 StGB, Massnahmen für junge Erwachsene: 11 Fälle

Art. 64 StGB, Verwahrung: 3 Fälle.

Welche Kosten verursachen diese pro Jahr?
 Gemäss Rechnung 2016 verursachten diese Massnahmen Kosten von rund 8,5 Mio. Fr.¹

3. Wer trägt diese Kosten? (Aufteilung Kanton, Gemeinden, übrige Beteiligte)

Nach Art. 380 StGB trägt der Urteilskanton die Kosten des Vollzugs. Der Bund leistet je nach Art der Institution gewisse Bau- oder Betriebsbeiträge, welche aber in den erwähnten Tagessätzen bereits berücksichtigt sind. Eine Weiterbelastung an die Gemeinden erfolgt in Basel-Landschaft nicht. Hingegen können bestimmte medizinische Leistungen den Krankenkassen verrechnet werden unter der Voraussetzung, dass die Spitalbedürftigkeit ausgewiesen ist. Der Straf- und Massnahmenvollzug achtet hierbei regelmässig darauf, dass die Krankenkassen bei gegebenen Voraussetzungen ihrer Kostenbeteiligung nachkommen, nötigenfalls durch Ergreifen von Rechtsmitteln gegen allfällige ablehnende Bescheide.

LRV 2017/149 2/3

-

¹ Die in der Interpellationsbegründung angeführten Zahlen betreffend Basel-Stadt sind zu hinterfragen: 1 Mio. Fr. geteilt durch 40 Fälle ergäbe 25'000 Fr. pro Jahr und Massnahmenfall, oder 2'083 Fr. pro Monat bzw. 68 Fr. pro Tag – das reicht knapp für die billigste Vollzugsform von Freiheitsstrafen, dem Electronic Monitoring, aber bei weitem nicht für irgend eine Massnahme. 40 Massnahmenfälle kosten im Schnitt deutlich über 10 Mio. Fr. pro Jahr, nicht 1 Mio. Umgekehrt gerechnet reicht die erwähnte Million ungefähr für etwas mehr als 700 Tage UPK, d.h. ca. 2 Fälle im Jahr.



4. Wie lange dauert eine stationäre Behandlung im Durchschnitt?

Die Dauer einer stationären Behandlung ist sehr unterschiedlich: bei den Suchttherapien beträgt die stationäre Phase meist nicht mehr als einige Monate bis ein halbes Jahr, wohingegen die Behandlung von psychischen Störungen meist mehrere Jahre, eine Verwahrung bis lebenslänglich dauert. Eine Auswertung über einen Durchschnittswert hinsichtlich der Dauer der stationären Massnahmen erfolgt seitens des Straf- und Massnahmenvollzugs nicht, da daraus für den Vollzug nichts Aussagekräftiges herauszulesen wäre. Jedoch kann festgehalten werden, dass die Massnahmen nach Art. 60 (Sucht) und 61 (junge Erwachsene) StGB längstens 4 Jahre dauern, während demgegenüber Massnahmen nach Art. 59 (psychische Störungen) StGB jeweils nach 5 Jahren verlängert werden können (wenn nötig mehrfach).

Was aber gesagt werden kann ist, dass die Dauer der Behandlungen insbesondere von teuren Risikotätern in den letzten Jahren zugenommen hat, weil die gesellschaftlichen Erwartungen in Richtung "Nullrisiko" deutlich gestiegen sind und Institutionen, TherapeutInnen und Vollzugsverantwortliche deshalb höhere Anforderungen an Behandlungsergebnisse und Legalprognose stellen. Es müssen vermehrt Berichte und Gutachten erstellt und die Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftätern (Art. 62d Abs. 2 und 75a StGB) beigezogen werden, was alles Zeit und Geld kostet. Vollzugslockerungen (Externate, bedingte Entlassung) werden durch dieses Vorgehen verzögert gewährt. Es ist zu erwarten, dass die durch das Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz beschlossene Einführung des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) diese Effekte verstärkt.

- 5. Wie ist die entsprechende Rückfallquote bei den behandelten Straftätern?

 Dazu gibt es keine aktuellen Untersuchungen; eine seriöse Aussage dazu könnte nur mittels sehr aufwendiger Langzeitstudien erreicht werden. Generell gilt aber als anerkannt, dass therapeutische Interventionen die Rückfallquote gegenüber nicht therapierten Tätern merklich reduzieren.
- 6. Was für Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um diese stetig steigenden Kosten einzudämmen

Entscheide zum Straf- und Massnahmenvollzug werden von den Gerichten in Strafsachen nach den Vorgaben des StGB ausgesprochen. Darauf hat der Regierungsrat keinerlei Einfluss. Die Wahl der Vollzugsinstitutionen richtet sich neben dem Gerichtsurteil nach den Befunden in Gutachten; auch darauf ebenso wie auf wesentliche der oben erwähnten Kostenfaktoren hat der Regierungsrat keinen Einfluss. Dabei ist zu beachten, dass die Wahl der richtigen Vollzugsinstitution, auch wenn diese einen hohen Tagessatz aufweist, Kosten tendenziell eher mindert als langjährige, nutzlose Versuche in weniger geeigneten, "billigeren" Anstalten. Die Tagessätze sind teilweise konkordatlich festgelegt, oder bei den Kliniken in Tarifverträgen, und bewegen sich allesamt nahe der effektiven Kosten; hier gibt es ebenfalls keinen durch den Regierungsrat steuerbaren Spielraum. Bezüglich der Dauer der Massnahmen kann auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen werden: frühere Vollzugslockerungen wären in der Regel mit höheren Risiken verbunden, was dem Verfassungsauftrag der Behörden, die Sicherheit der Bevölkerung möglichst gut zu gewährleisten, diametral entgegenstünde.

Liestal, 09. Mai 2017
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Thomas Weber
Der Landschreiber:

Peter Vetter

LRV 2017/149 3/3